

Landgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstraße 157
41061 Mönchengladbach

per beA

Datum 20.03.2024 Aktenzeichen 23/2850-RM/RM

1) angestellte Rechtsanwältin
2) freier Mitarbeiter

In dem Rechtsstreit

Domnick ./ Person-S
10 O 187/23

wird der Antrag zu 1. aus der Klageschrift vom 4.12.2023 nunmehr wie folgt gefasst:

1. Der Beklagte wird verurteilt, 40.000 € nebst 5 % Zinsen seit dem 13.2.2022 an den Kläger und Frau Person-T sowie sich selbst in Erbengemeinschaft nach der am 28.1.2020 verstorbenen Person-E zu zahlen.

Die übrigen Anträge zu 2-5. bleiben aufrechterhalten.

Begründung:

Nachdem der Beklagte nunmehr Auskunft darüber erteilt hat, was er aus dem Nachlass der vorgenannten Erblasserin erlangt hat, dürfte der Auskunftsanspruch aus dem Versäumnisurteil inhaltlich erfüllt sein. Der Kläger fühlt sich nun in der Lage, seinen Zahlungsanspruch zu beziffern.

Der Zahlungsanspruch ist in Höhe von 40.000 € begründet. Der Beklagte hat zunächst eingeräumt, 15.000 € in einen Briefumschlag bekommen zu haben. Insoweit dürfte der Rückzahlungsanspruch an den Nachlass in Höhe von 15.000 € unstreitig begründet sein.

Tatsächlich waren in dem Briefumschlag jedoch nicht nur 15.000 €, sondern 40.000 €. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Bereits in dem Verfahren 10 O 46/22 des Landgerichts Mönchengladbach wurde vorgetragen, dass zum Nachlassvermögen ein Bargeldbestand von 89.000 € gehörte:

Im Mai 2019 wurden bei der Erblasserin ein zentrales Bronchialkarzinom und Metastasen in der Leber, Stadium IV, diagnostiziert.

Die Erblasserin war Inhaberin von zwei Versicherungsverträgen auf Rentenbasis. Sie kündigte die Versicherungsverträge. Am 20.08.2019 wurden von der Versicherung Condor Lebens-/Rentenversicherung Beträge in Höhe von 34.267,17 € und 51.399,79 € dem Konto der Erblasserin bei der Kreissparkasse Heinsberg mit der Nummer 1401616881 gutgeschrieben.

Beweis: Vorlage des Kontoauszugs, siehe **Anlage K 1**

Am 27.08.2019 hob die Erblasserin einen Bargeldbetrag von 20.000,00 € ab.

Beweis: Vorlage des Kontoauszugs 23, Blatt 2, siehe **Anlage K 2**

Diesen Bargeldbetrag übergab die Erblasserin dem Kläger, der das Geld im Bankschließfach der Erblasserin bei der Kreissparkasse Heinsberg, Filiale Wegberg, deponierte. Das Bankschließfach wurde seit 2017 hauptsächlich vom Kläger genutzt, da die Erblasserin ihr Bargeld ausschließlich zu Hause aufbewahrte.

Am 05.11.2019 ließ die Erblasserin sich einen weiteren Bargeldbetrag in Höhe von 20.000,00 € von ihrem Konto auszahlen.

Beweis: Vorlage des Kontoauszugs 27, Blatt 1, siehe **Anlage K 2**

Diesen Betrag nahm die Erblasserin mit nach Hause. Sie teilte dem Kläger mit, dass sie das Geld in einen Karton gelegt habe, in dem sich weiteres Bargeld und auch noch ein Lockenwickler befanden. Dieser Betrag sollte für weitere Reisen und Unternehmungen verwendet werden. Bis dahin hatten die Erblasserin und der Kläger mehrere Reisen getätigt. Die Reisen hatte bislang der Kläger finanziert. Er hatte bis dahin insgesamt über 50.000,00 € für gemeinsame Reisen ausgegeben.

Die Erblasserin hatte der Zeugin eine Bankvollmacht ausgestellt.

Beweis: Vorlage der Bankvollmacht

Am 16.01.2020 offenbarte die Erblasserin der Zeugin, **Person-T**, dass sie **Person-T** am 14.06.2019 geheiratet habe. Für den Kläger sei eine Generalvollmacht, Bankvollmacht und Patientenverfügung ausgestellt worden.

Kurz darauf veranlasste die Zeugin die Bereitstellung eines Bargeldbetrages in Höhe 40.000 € vom Konto der Erblasserin unter Ausnutzung ihrer eigenen, früher erteilten Vollmacht.

Vermutlich zählte die Zeugin an diesem Tag das in dem Karton im Schlafzimmer der Erblasserin vorhandene Bargeld. Der Kläger fand später, nämlich am 30.01.2021, einen kleinen weißen Briefumschlag im Karton der Erblasserin. Dieser trug die Handschrift der Zeugin. Auf dem Brief stand das Datum 16.01. und der Betrag 9.000 € geschrieben.

Beweis: Zeugnis der Frau [Person-T], [Person-T]

Vorlage des Briefumschlages, siehe **Anlage K 3**

Am 21.01.2020 lag die Erblasserin pflegebedürftig zu Hause im Bett. Sie war nicht der Lage, das Haus zu verlassen.

An diesem Tag holte die Zeugin den Betrag von 40.000,00 € in bar vom Konto der Erblasserin bei der Bank ab.

Beweis: Zeugnis der Frau [Person-T]

Vorlage des Kontoauszugs 2 Blatt 2, siehe **Anlage K 2**

Am gleichen Tag erklärte die Zeugin dem Kläger, dass sie dem Schließfach der Erblasserin den Barbetrag von 25.000,00 € entnommen habe. Die Zeugin habe die Erblasserin ebenfalls am gleichen Tag über die Entnahmen informiert. Die Erblasserin habe die Zeugin angewiesen, 5.000,00 € wieder in das Schließfach zurückzubringen. Diese würden dem Kläger gehören. Die Zeugin sei dieser Aufforderung nachgekommen.

Beweis: Vorlage der Liste für Zutritt zum Schließfach

Zeugnis der Frau [Person-T]

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Zeugin dem Schließfach 20.000 € entnommen hat, dem Konto 40.000 € sowie dem Karton im Schlafzimmer der Erblasserin zum einen dem Bargeldbetrag von 20.000 € aber auch einen weiteren zuvor von der Erblasserin angesparten Betrag von 9.000 €. Die Zeugin hat das gesamte Geld im Karton der Erblasserin in verschiedenen Briefumschlägen verstaut.

An den folgenden Tagen suchte die Zeugin die Erblasserin tagtäglich auf. Teilweise erschien die Zeugin auch nachts, um nach der Erblasserin zu sehen, da der Kläger mit der Betreuung seiner Ehefrau physisch überfordert war.

Am 28.01.2020 verstarb die Erblasserin. Am 29.01. oder 30.01.2020 erschien die Zeugin in der Wohnung der Erblasserin. Zugegen waren der Kläger und dessen Sohn [Person-H] und der Beklagte. Die Zeugin ging ins Schlafzimmer. Als sie rauskam, hielt sie drei braune Briefumschläge in den Händen. Den kleinen Briefumschlag handigte sie dem Kläger aus. Hierin befanden sich 9.000,00 €.

Beweis: Zeugnis des Herrn [Person-H], [Person-H]

Auf dem Kuvert stand der Vorname des Klägers, Karl-Heinz.

Beweis: Vorlage des Briefumschlages, siehe **Anlage K 4**

Einen großen Briefumschlag übergab die Zeugin dem Beklagten, den zweiten behielt sie für sich.

Beweis: Zeugnis des Herrn **Person-H**, wie vor

Zeugnis der Frau **Person-T**

Im Briefumschlag, den die Zeugin dem Beklagten übergeben hatte, waren 40.000 € enthalten.

Beweis: wie vor

Im weiteren Nachlass der Erblasserin fanden sich keine 80.000 € Barmittel. Auch der Karton im Schlafzimmer enthielt kein Bargeld mehr. Dort entdeckte der Kläger lediglich den leeren, weißen Briefumschlag.

Der Zeuge **Person-H** hat den Inhalt des dem Beklagten übergebenen Briefumschlages nicht gesehen. Der Zeuge kann nicht bestätigen, welche Geldscheine in dem Briefumschlag enthalten waren. Die Bündel an Geldscheine drückten sich jedoch durch das Kuvert hindurch. Der Zeuge konnte sehen, dass es sich um 2 Reihen mit Geldbündel handelte.

Durch Schlussurteil hat das Landgericht zum Aktenzeichen 10 O 46/22 das Versäumnisurteil bestätigt, in dem die oben genannte Zeugin verurteilt wurde, an den Nachlass den Betrag von 40.000 € zu zahlen hat. Die zur Rückzahlungsverpflichtung der Zeugin getätigten Rechtsausführungen und Begründungen aus dem Urteil gelten auch für den hiesigen Beklagten. Den Ausführungen wird sich angeschlossen.

Der Beginn des Zinsanspruchs rechtfertigt sich aus der Einreichung der Klage in dem vorgenannten Verfahren 10 O 46/22.

Informatorisch wird mitgeteilt, dass der Beklagte seinem früheren Bevollmächtigten, Rechtsanwalt **Anw J** am 23.03.2020 eine Anwaltsvollmacht ausgestellt hat.

Beweis: Vorlage der Vollmacht, siehe Anlage **K5**



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht